

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch den Vertrag verpflichtet sich der Bund, dem Zentralrat der Juden in Deutschland die vereinbarte Staatsleistung zu gewähren. Das Gesetz zu diesem Vertrag soll die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung schaffen.

#### **B. Lösung**

Der Vertrag bedarf der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Laut Vertragsbestimmung in Höhe von 5 000 000 Euro jährlich.

Nach fünf Jahren kann eine Anpassung der Leistung erfolgen.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Ebenso ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau.

**F. Bürokratiekosten**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden weder für die Wirtschaft, noch für die Bürgerinnen/Bürger und die Verwaltung Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. September 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. März 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Dem in Berlin am 3. März 2008 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (BGBl. 2003 I S. 1597) wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****Zu Artikel 1**

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland bedarf nach seinem Artikel 2 der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes. Dieses deckt zugleich die vom Bund eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

**Zu Artikel 2**

Die Regelung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

## Anlage 2

**Vertrag**

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
und  
dem Zentralrat der Juden in Deutschland  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –,  
vertreten durch die Präsidentin und die Vizepräsidenten,  
zur Änderung des Vertrages vom 27. Januar 2003  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Zentralrat der Juden in Deutschland  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

**Artikel 1**

## Leistungsanpassung

Artikel 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler, und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten, vom 27. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 1598) wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von 5 000 000 Euro, beginnend – unabhängig vom Inkrafttreten des Vertrages – mit dem Haushaltsjahr 2008.“

**Artikel 2**Zustimmung des Deutschen Bundestages,  
Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 3.3.2008

Für die Bundesrepublik Deutschland



Dr. Wolfgang Schäuble  
Bundesminister des Innern

Für den Zentralrat der Juden  
in Deutschland K.d.ö.R.



Charlotte Knobloch  
Präsidentin



Prof. Dr. Salomon Korn  
Vizepräsident



Dr. Dieter Graumann  
Vizepräsident

## Begründung zum Vertrag

### I. Allgemeines

Mit dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wurden die Beziehungen zum Zentralrat der Juden in Deutschland, soweit sie in der Zuständigkeit des Bundes liegen, auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Der Vertrag hat sich seither als tragfähige Grundlage für eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien bewährt. Der Vertrag gewährt dem Zentralrat der Juden in Deutschland finanzielle Unterstützung in Form einer jährlichen Staatsleistung.

Vor dem Hintergrund wachsender Aufgaben und neuer Anforderungen der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland haben sich die Vertragsparteien nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages auf eine Anpassung der Staatsleistung verständigt.

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 10. August 2003 (BGBl. I S. 1597) bedürfen Anpassungen der Staatsleistung im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Vertrages der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

### II. Der Vertrag im Einzelnen

#### Zu Artikel 1

Durch die Vorschrift wird die jährliche Staatsleistung auf 5 Mio. Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird für das Jahr 2008 nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Vertrag in voller Höhe gewährt.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Gesetz hin (siehe Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 10. August 2003, BGBl. I S. 1597) und enthält die erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages.

**Anlage 3**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o. g. Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

Daher hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



